

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bilay und Wolf (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Schulträgerschaft von kreisangehörigen Gemeinden und Städten

Schulträger in Thüringen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden und Städte können auf Antrag Schulträger von Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sein. Voraussetzungen für die Übertragung der Schulträgerschaft sind im Wesentlichen die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt, ein übereinstimmendes Schuleinzugsgebiet mit dem Territorium der Gemeinde/Stadt sowie eine zweckmäßige Schulnetzplanung des Landkreises (vergleiche § 13 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die Kleine Anfrage 7/964 vom 20. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2020 beantwortet:

1. Welche kreisangehörigen Gemeinden und Städte sind mit Stichtag 30. Juni 2020 Schulträger für welche Schulart und seit wann haben diese kreisangehörigen Gemeinden und Städte die Schulträgerschaft inne (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Vom Grundsatz her sind Schulträger der staatlichen Schulen die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG).

Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG können kreisangehörige Gemeinden auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sein; die Schulträgerschaft umfasst dabei alle Schulen.

Voraussetzungen für die Übernahme der Schulträgerschaft sind, insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft, die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

Nach den im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vorliegenden Unterlagen kann die Frage zu am 30. Juni 2020 bestehenden Schulträgerschaften kreisangehöriger Gemeinden wie folgt beantwortet werden:

Kreisangehörige Gemeinde/Stadt	Schulart (Stand 30.06.2020)	Schulträgerschaft seit wann?
Stadt Altenburg	Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule	01.08.1992
Stadt Gotha	Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule	01.08.1992
Stadt Nordhausen	Grundschule, Regelschule	01.08.1992
Stadt Rudolstadt	Grundschule, Regelschule	01.08.1992
Stadt Saalfeld/Saale	Grundschule, Regelschule	01.08.2001
Stadt Waltershausen	Grundschule, Regelschule	01.08.1992
Stadt Zeulenroda(-Triebs)	Grundschule, Regelschule	01.08.1992
Stadt Weißensee	Grundschule	01.08.2004
Gemeinde Weißenborn	Grundschule	01.08.2009
Gemeinde Herbsleben	Gemeinschaftsschule	01.08.2013

2. Welche kreisangehörigen Gemeinden und Städte haben wann einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für welche Schulart gestellt und welcher dieser Anträge wurde nicht genehmigt? Welche Gründe waren seitens der Genehmigungsbehörde ausschlaggebend für die Ablehnung des Antrages (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Statistische Erhebungen zu der Fragestellung werden im TMBJS nicht geführt. Angesichts des erheblichen Rechercheaufwandes (manuelle Datenerhebung) wird die Beantwortung der Fragestellung auf die Jahre 2005 bis 2020 begrenzt.

Gemeinde	Schulart	Antrag vom	Entscheidung vom	Anmerkung
Gemeinde Nahetal-Waldau	Grundschule (Hinternah)	15.03.2007	11.02.2008 Ablehnung	Schulbezirk stimmte nicht im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers überein; Kein Benehmen mit dem Landkreis Hildburghausen, da zweckmäßige Schulnetzplanung beim Landkreis Hildburghausen nicht gewährleistet
		24.01.2008	27.05.2008 Genehmigung	Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Nahetal-Waldau mit Wirkung vom 01.08.2008
Gemeinde Weißenborn	Grundschule	08.12.2008	26.05.2009 Genehmigung	Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Weißenborn mit Wirkung vom 01.08.2009
Gemeinde Herbsleben	Gemeinschaftsschule	30.01.2013	30.05.2013 Genehmigung	Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Herbsleben mit Wirkung vom 01.08.2013

Gemeinde	Schulart	Antrag vom	Entscheidung vom	Anmerkung
Gemeinde Helbedündorf	Grundschule (Keula)	17.03.2014	05.03.2015 Ablehnung	Zweckmäßige Schulnetzplanung durch den Kyffhäuserkreis nicht mehr möglich; zweckmäßige Schulorganisation nicht gewährleistet Achtung: Die GS Keula wurde mit Wirkung vom 31.07.2016 geschlossen. Das Gebäude wird von der TGS Menteroda genutzt.

3. Welche kreisangehörigen Gemeinden und Städte haben zu welchem Zeitpunkt die übertragene Schulträgerschaft für welche Schulart wieder zurückgegeben, und welche Gründe wurden hierfür angeführt (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Statistische Erhebungen zu der Fragestellung werden im TMBJS nicht geführt. Angesichts des erheblichen Rechercheaufwandes (manuelle Datenerhebung) wird die Beantwortung der Fragestellung auf die Jahre 2005 bis 2020 begrenzt.

Gemeinde	Schulart	Antrag vom	Entscheidung vom	Anmerkung
Gemeinde Nahetal-Waldau	Grundschule (Hinternah)	Freiwillige Gemeindeneugliederung (Gesetz vom 06.07.2018)	19.12.2018 Rückübertragung auf den Landkreis Hildburghausen mit Wirkung vom 01.01.2019	gesetzliche Voraussetzungen für die Trägerschaft sind entfallen, Auflösung der Gemeinde Nahetal-Waldau und Eingliederung in die Stadt Schleusingen aufgrund freiwilliger Gemeindeneugliederung
Stadt Apolda	Grundschule Regelschule Gymnasium	31.03.2015 Antrag der Stadt Apolda	11.10.2016 Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Weimarer Land mit Wirkung vom 01.01.2017	Aufgabe der Schulträgerschaft aufgrund mangelnder Finanzkraft

4. In welchen Fällen wurden den kreisangehörigen Gemeinden und Städten die übertragene Schulträgerschaft ohne vorherige Antragstellung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde/Stadt mit welcher Begründung entzogen (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Nach § 13 Abs. 4 Thür SchulG (in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung) konnte bei Entfallen der Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Bei Nichteinigung der Beteiligten entschied das für Schulwesen zuständige Ministerium nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

Es liegen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keine Erkenntnisse zu Fällen vor, bei denen kreisangehörigen Gemeinden die Schulträgerschaft ohne vorherige Antragstellung entzogen wurde.

In der ab 1. August 2020 gültigen Fassung des § 13 Abs. 7 ThürSchulG kann bei Entfallen der Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis beantragen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Schulträgerschaft vom Landkreis auf eine kreisangehörige Gemeinde muss, wie auch die Rückübertragung der Schulträgerschaft von einer kreisangehörigen Gemeinde auf den Landkreis, bei dem für Schulwesen zuständigen Ministerium beantragt werden.

Holter  
Minister